

G e s c h ä f t s o r d n u n g
für die
Betriebsleitung des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung Göppingen (SEG)
Stand 30.11.2017

Die Geschäftsordnung regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung. Die Aufgaben der übrigen Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs Stadtentwässerung, die sich aus der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung, dem Eigenbetriebsgesetz und der Gemeindeordnung ergeben, bleiben unberührt und gehen dieser Geschäftsordnung vor.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Ziffer 14 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Göppingen wird mit Zustimmung des Betriebsausschusses Stadtentwässerung folgende

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Göppingen erlassen:

§ 1
Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus dem

Technischen Betriebsleiter und dem
Kaufmännischen Betriebsleiter.

§ 2
Aufgaben der Betriebsleiter

- (1) Die beiden Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet.
Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich berühren.

Gemeinsam sind die Betriebsleiter zuständig für die Unterrichtung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, des Gemeinderates und des Betriebsausschusses – soweit sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister dies nicht selbst vorbehält – über alle wichtigen Angelegenheiten.

- (2) Jeder Betriebsleiter ist unbeschadet seiner Mitverantwortung für die Gesamtgeschäftsführung im Besonderen zuständig für:

- 1.) der technische Betriebsleiter für alle technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben,
- 2.) der kaufmännische Betriebsleiter für alle kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Fragen.
- 3.) Es entscheidet ferner der für den jeweiligen Geschäftsbereich verantwortliche Betriebsleiter über:
 - a.) die Genehmigung des Jahresurlaubs der Mitarbeiter,
 - b.) die Genehmigung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung der Mitarbeiter bis zu 5 Tagen,
 - c.) die Einstellung und Entlassung von Aushilfsangestellten, Volontären, Praktikanten und Arbeitern.

§ 3

Geschäftsbereiche

1. Technischer Betriebsleiter

- Abwasserwirtschaft (insbesondere Konzeption der Abwasserbeseitigung, Betrieb, Unterhaltung und Neubau von Klärwerken, Kanälen, Regenüberlaufbecken, Sonderbauwerken)
- sonstige technische Bereiche (z. B. Fuhrpark, Werkstatt)
- Umweltschutz im Betrieb und Ordnung im Betriebsgelände und im Bereich technischer Anlagen
- Arbeitssicherheitsangelegenheiten im technischen Bereich
- Öffentlichkeitsarbeit im technischen Bereich
- laufende Personalangelegenheiten im technischen Bereich

2. Kaufmännischer Betriebsleiter

- Finanz- und Rechnungswesen
- Satzungen
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
- Zuschussangelegenheiten
- Arbeitssicherheitsangelegenheiten im kaufmännischen Bereich
- Öffentlichkeitsarbeit im kaufmännischen Bereich
- laufende Personalangelegenheiten im kaufmännischen Bereich

§ 4 **Aufgaben der Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung handelt als Organ und trifft, soweit sie hierfür zuständig ist, gegebenenfalls Entscheidungen über:

3. alle wichtigen abwasserwirtschaftlichen Fragen,
4. Ansatz und Dringlichkeit von Investitionen im Finanzplan,
5. Anzahl und Bewertung der Stellen im Stellenübersichtsplan,
6. Grundsatzfragen, die mehrere Bereiche berühren,
7. öffentliche Stellungnahmen zu abwasserwirtschaftlichen Fragen,
8. die Benennung von unterschiftsberechtigten Bediensteten,
9. Anträge an den Gemeinderat bzw. Betriebsausschuss,
10. Änderungen der Organisation,
11. grundsätzliche Personalangelegenheiten (z. B. Neueinstellungen, Stellenplan),
12. den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit der Personalvertretung,
13. den Erlass von Betriebsanweisungen, soweit sie das gesamte Unternehmen betreffen,
14. die Verfügung über unbewegliches Vermögen.

§ 5 **Vertretung des Eigenetriebs Stadtentwässerung Göppingen**

- (1) Die Betriebsleitung kann Angestellte und Beamte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg werden von zwei Mitgliedern der Betriebsleitung gemeinschaftlich oder von einem Mitglied der Betriebsleitung und einem weiteren Vertretungsberechtigten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Angestellten oder Beamten unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Betriebsleitung einen Betriebsleiter sowie Angestellte oder Beamte allein zur Zeichnung ermächtigen.
- (3) Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs Stadtentwässerung ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“ und die vertretungsberechtigten Angestellten oder Beamten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

- (4) In allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Göppingen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere im Schriftverkehr mit Bundes- und Landesbehörden, unterzeichnen der Technische Betriebsleiter mit dem Kaufmännischen Betriebsleiter gemeinsam, im Falle der Verhinderung deren Stellvertreter.
- (5) Federführend für eine Angelegenheit ist derjenige Betriebsleiter, in dessen Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt. Der federführende Betriebsleiter unterzeichnet links.
- (6) Die Berichterstattung in den Sitzungen des Gemeinderates und des Betriebsausschusses obliegt dem federführenden Betriebsleiter, soweit sie sich die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht selber vorbehält.

§ 6

Inanspruchnahme städtischer Ämter

Die Betriebsleitung soll zur Erledigung einzelner Aufgaben des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Ämter der Stadtverwaltung in Anspruch nehmen. Sie muss diese Ämter in Anspruch nehmen, wenn dies für den Eigenbetrieb zweckmäßig oder aus Gründen der Einheitlichkeit der Stadtverwaltung erforderlich ist. Die Stadtverwaltung kann hierfür einen Verwaltungskostenbeitrag fordern. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist ermächtigt, die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 7

Zahlungen an die Betriebsleitung und Dienstreisen

- (1) Der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister ist die Anordnung von Zahlungen an die Betriebsleitung vorbehalten.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet über die Zulassung von privateigenen Kraftfahrzeugen zum Dienstreiseverkehr im Rahmen der hierfür geltenden Richtlinien.
- (3) Über die Genehmigung von Dienstreisen entscheidet die Betriebsleitung.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die Sonderkasse des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Göppingen gelten die Vorschriften der Gemeindegeldverkehrsordnung, soweit nicht die Art der Buchführung und des Geschäftsbetriebes Abweichungen bedingen.

- (2) Der Kaufmännische Betriebsleiter führt die Aufsicht über die Sonderkasse des Eigenbetriebs. Damit verbunden ist die Erteilung der Zeichnungsberechtigung und der Inkassovollmachten für diese Sonderkasse.
- (3) Kassenanordnungen (Einnahme, Ausgabe, Buchungsanordnung) erteilt bis 150.000,00 € der jeweils zuständige Betriebsleiter. Kassenanordnungen über 150.000,00 € erteilen beide Betriebsleiter gemeinsam; dies gilt auch bei Schlussrechnungen für Baumaßnahmen über 150.000,00 €.
- (4) Die Bewirtschaftsbefugnis bis 25.000,00 € liegt beim jeweils zuständigen Betriebsleiter. Die Bewirtschaftungsbefugnis über 25.000,00 € liegt bei beiden Betriebsleitern gemeinsam.
- (5) Die Bewirtschaftungsbefugnis bis 5.000 € wird auf die Bereichsleiter für die jeweiligen Bereiche übertragen. Vor Bewirtschaftung ist vom jeweiligen Bereichsleiter sicher zu stellen, dass ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.
- (6) Sachentscheidungen sind vor Ihrem Vollzug in schriftlicher Form (Verfügung) festzuhalten und zu unterzeichnen. Von einer formlosen Entscheidung kann in Angelegenheiten bis zu 500 € Gebrauch gemacht werden

§ 9 **Stellvertretung**

- (1) Die Betriebsleiter vertreten sich gegenseitig.
- (2) Daneben wird zur Stellvertretung der Leiter des Verwaltungsbereichs bestimmt. Er zeichnet im Schriftwechsel mit dem Beisatz „in Vertretung“.

§ 10 **Inkrafttreten**

Der Geschäftsordnung hat der Betriebsausschuss für Eigenbetriebe am 20. Februar 1997 zugestimmt.

Sie tritt zum 01. Januar 1997 in Kraft.

Göppingen, den 21. Februar 1997

gez. Reinhard Frank
Oberbürgermeister